



Frau  
Ulla Jelpke, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Dr. Ole Schröder, MdB  
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

Berlin, 1. November 2016

Sehr geehrte Frau Jelpke,

unter Bezugnahme auf Ihre Nachfrage zur Kleinen Anfrage BT-Drs. 18/ 9657, die am 14. Oktober 2016 im Bundesministerium des Innern eingegangen ist, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Mit Blick auf die Nachfrage zu Frage 1 erlaube ich mir den Hinweis, dass aus der ursprünglichen Fragestellung nicht ohne Weiteres ersichtlich war, dass sich die Frage auf eine nach Monaten differenzierte Darstellung der Asylentscheidungen mit persönlicher Anhörung bezog. Eine klare und präzise Formulierung der Fragen verringert das Risiko einer unvollständigen oder aus Sicht des Fragestellers unzureichenden Antwort. Die erbetene differenzierte Darstellung finden Sie in der Anlage.

Soweit Sie ergänzend um Übersendung von Zahlen für den Monat September bitten, verweise ich ebenfalls auf die Anlage. Zum praktischen Verfahren bei der Zusammenstellung der Antworten auf parlamentarische Anfragen zu statistischen Angaben weise ich jedoch darauf hin, dass im Fall der Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Zusammenstellung der erbetenen Angaben die Fragen regelmäßig noch am selben Tag an das BAMF ausgesteuert werden. Dies erfolgt unabhängig davon, ob eine Fristverlängerung beim Deutschen Bundestag beantragt wird. Als Stichtag wird dabei regelmäßig jeweils der letzte Tag des vorhergehenden Monats bestimmt.

In der Sache weise ich darauf hin, dass das BAMF mit Blick auf die Bearbeitung eines Asylantrags syrischer Asylsuchender im Verfahren mit persönlicher Anhörung wie in der Antwort zu Frage 2 bereits ausgeführt stets nach individueller Bewertung des jeweiligen Einzelfalls und ausschließlich nach Maßgabe der geltenden Rechtslage entscheidet. In allen Landesteilen Syriens kann Verfolgung im Sinne von § 3 des Asylgesetzes (AsylG) stattfinden, mögliche Verfolgungsakteure sind die syrische Regierung sowie zahlreiche nicht-staatliche Gruppen. Liegt eine solche zielgerichtete Verfolgung in Anknüpfung an ein Merkmal der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vor, kommt für Personen, denen eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen des Bürgerkriegs droht, die Gewährung subsidiären Schutzes in Betracht. Seit Wiederaufnahme der persönlichen Anhörung ermittelte das BAMF bei syrischen Antragstellern vermehrt ein Bürgerkriegsschicksal, aber kein individuelles Verfolgungsschicksal. Dies führt nach der geltenden Rechtslage nicht zur Zuerkennung von Flüchtlingsschutz, sondern zur Gewährung subsidiären Schutzes. Zu Ihrer Nachfrage zu Frage 6 teile ich mit, dass die Bundesregierung sich ihrer Gesamtverantwortung für eine gute Integration, zu der auch die Aufnahme von Familienmitgliedern subsidiär Geschützter beitragen kann, bewusst ist. Bundesministerin Manuela Schwesig ist dies nach wie vor ein wichtiges Anliegen, insbesondere wenn es um den Familiennachzug von Eltern von subsidiär geschützten Minderjährigen geht. Eine Aufnahme von Familienmitgliedern aus humanitären Gründen ist nach §§ 22, 23 AufenthG möglich. Bezuglich der Handhabung ist die Bundesregierung fortlaufend im Gespräch.

In Bezug auf Frage 7 möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Vereinbarungen der Koalition zur vorübergehenden Einschränkung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten sich aus der Verabschiedung des § 104 Abs. 13 AufenthG mit dem sog. Asylpaket II ergeben, wie in der Antwort dargestellt. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wird damit bis 16. März 2018 ausgesetzt. Die §§ 22, 23 AufenthG bleiben unberührt. Das Bundeskabinett hatte diesen Gesetzentwurf am 3. Februar 2016 beschlossen, die Beratung des Bundestages erfolgte in 2./3. Lesung am 25. Februar 2016.

Wie in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt, sind die Bedingungen, unter welchen subsidiärer Schutz gewährt wird, gesetzlich geregelt. Zu diesen Voraussetzungen wurde auf die Frage 2 der Bundesregierung verwiesen. Dadurch ist bereits erläutert, dass die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nicht Aufgabe des Bundesministeriums des Innern (BMI) oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist, sondern des Gesetzgebers. Ich möchte noch einmal deutlich

machen, dass es insoweit auch keine Unterschiede zwischen Asylbewerbern aus Syrien und solchen aus anderen Herkunftsstaaten gibt, vielmehr sind die rechtlichen Bedingungen für alle Herkunftsstaaten gleich.

Für die von Ihnen erbetenen Ergänzungen zum Monat September zu Frage 9 verweise ich ebenfalls auf die Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten blue signature in cursive script, appearing to read "Ulrich".

## Zu Frage 1:

## Asylentscheidungen mit persönlicher Anhörung:

Jan - Sept 2016	absolut	%-Anteil
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>115.411</b>	<b>52,2%</b>
davon		
Anerkennung	312	0,3%
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	41.341	35,8%
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	72.751	63,0%
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	90	0,1%
Ablehnung	86	0,1%
formelle Verfahrenserledigung	831	0,7%

## aufgeteilt nach Monaten

Entscheidung	Januar 2016		Februar 2016		März 2016		April 2016		Mai 2016		Juni 2016	
	absol.	Ant.in%	absol.	Ant.in%								
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1.064</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.304</b>	<b>100,0%</b>	<b>3.676</b>	<b>100,0%</b>	<b>7.656</b>	<b>100,0%</b>	<b>9.762</b>	<b>100,0%</b>	<b>16.749</b>	<b>100,0%</b>
davon												
Anerkennung	16	1,5%	47	3,6%	23	0,6%	37	0,5%	32	0,3%	28	0,2%
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	997	93,7%	1.212	92,9%	3.125	85,0%	4.240	55,4%	5.019	51,4%	6.633	39,6%
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	14	1,3%	16	1,2%	473	12,9%	3.288	42,9%	4.606	47,2%	9.931	59,3%
Abschiebungs- verbot gem. § 60 V/VII AufenthG	3	0,3%	5	0,4%	3	0,1%	3	0,0%	3	0,0%	11	0,1%
Ablehnung		0,0%	2	0,2%	4	0,1%	9	0,1%	16	0,2%	10	0,1%
formelle Verfah- renserledigung	34	3,2%	22	1,7%	48	1,3%	79	1,0%	86	0,9%	136	0,8%

Entscheidung	Juli 2016		August 2016		September 2016	
	absol.	Ant.in %	absol.	Ant.in%	absol.	Ant.in%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>18.958</b>	<b>100,0 %</b>	<b>24.198</b>	<b>100,0%</b>	<b>32.044</b>	<b>100,0%</b>
davon						
Anerkennung	35	0,2%	44	0,2%	50	0,2%
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	5.798	30,6%	6.132	25,3%	8.185	25,5%
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	12.983	68,5%	17.877	73,9%	23.563	73,5%
Abschiebungs- verbot gem. § 60 V/VII AufenthG	6	0,0%	1	0,0%	55	0,2%
Ablehnung	14	0,1%	17	0,1%	14	0,0%
formelle Verfah- renserledigung	122	0,6%	127	0,5%	177	0,6%

Hinweis:

Die Monatswerte der Asylentscheidungen mit persönlicher Anhörung beziehen sich auf den Stand 30.09.2016 und enthalten gegenüber der Antwort mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 (veröffentlicht in BT-Drs. 18/9992 vom 17.10.2016) nachträgliche Korrekturen.

Entscheidungen im schriftlichen Verfahren und Anteil an allen Entscheidungen:

Jan-Sept 2016	absolut	%-Anteil
Gesamtergebnis	105.611	47,8%
davon		
Januar 2016	24.160	95,8%
Februar 2016	25.776	95,2%
März 2016	19.686	84,3%
April 2016	13.603	64,0%
Mai 2016	7.097	42,1%
Juni 2016	6.322	27,4%
Juli 2016	5.109	21,2%
August 2016	2.202	8,3%
September 2016	1.656	4,9%

Hinweis:

Die Monatswerte der Asylentscheidungen im schriftlichen Verfahren beziehen sich auf den Stand 30.09.2016 und enthalten gegenüber der Antwort mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 (veröffentlicht in BT-Drs. 18/9992 vom 17.10.2016) nachträgliche Korrekturen.

Zu Frage 9:

Klagen im Zeitraum Januar bis September 2016 gegen Entscheidungen im Zeitraum aus dem gleichen Zeitraum\*:

Herkunftsland	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Gesamt*
Gesamt	17	27	84	834	1.940	3.476	5.311	7.423	6.692	25.804
darunter										
Syrien, Arabische Republik	9	7	42	721	1.752	3.126	4.652	6.584	5.806	22.699
Ungeklärt				5	24	53	101	180	285	926
Irak	4	14	20	29	40	64	157	260	249	837
Staatenlos				1	13	17	75	120	106	450
Eritrea			1	1	20	27	40	85	113	151
										438

\*Vorläufige Daten für den Zeitraum Januar bis September 2016; die Zahlen geben den derzeitigen Abfragestand vom 30.10.2016 wieder.

Zeitraum 01.01.-30.09.2016	Subsidiärer Schutz gesamt	Davon beklagt*	Anteil in Prozent*
Gesamt	89.325	25.804	28,9%
darunter			
Syrien, Arabische Republik	74.547	22.699	30,4%
Ungeklärt	3.388	926	27,3%
Irak	4.652	837	18,0%
Staatenlos	1.269	450	35,5%
Eritrea	1.584	438	27,7%

\*Vorläufige Daten für den Zeitraum Januar bis September 2016; die Zahlen geben den derzeitigen Abfragestand vom 30.10.2016 wieder.

davon bereits entschieden\*:

	Gesamt	davon			
		anerkannt Art. 16a	Flüchtlingsschutz gem. § 31 AsylG	Ablehnungen	Sonst. Einstel- lungen, formelle Erledigungen
Gesamt	2.365	2	1.814	195	354
darunter					
Syrien	2.123	2	1.707	161	253
Staatenlos	63		46	3	14
Ungeklärt	58		32	8	18
Irak	36			14	22
Eritrea	26		7	5	14

\*vorläufige Daten für den Zeitraum Januar bis September 2016; die Zahlen geben den derzeitigen Abfragestand vom 30.10.2016 wieder.